

THÜR. LANDTAG POST  
05.10.2023 14:56

25531/2023

Den Mitgliedern des  
AfBJS

BDKJ Thüringen e.V., Regierungsstr. 44a, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt



Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/2953  
zu Drs. 7/8242

Erfurt, den 05.10.2023

**Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 7/8242 -

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst vielen Dank, dass Sie mir als Vertreter unseres Thüringer Landesverbandes vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) die Möglichkeit gegeben haben, zum oben benannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der BDKJ Thüringen begrüßt diese Gesetzesinitiative ausdrücklich, weil dadurch alle Kinder und Jugendlichen im Freistaat Thüringen weiter gestärkt werden. Die Weiterentwicklung der Beteiligung von jungen Menschen, Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, Verbesserungen des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Ausbau der Prävention vor Ort sind alles Anliegen, die uns gleichermaßen sehr am Herzen liegen. Als Jugendverband unterstützen wir es sehr, dass in Folge des neuen § 4a SGB VIII nun auch in Thüringen die Selbstvertretung und Selbsthilfe junger Menschen und deren entsprechender Zusammenschlüsse deutlich gestärkt werden sollen. Nicht zuletzt halten wir den weiteren Ausbau von Angeboten ombudschäftlicher Beratung und Unterstützung in Thüringen für unbedingt notwendig.

Nun zu den einzelnen Änderungen des Gesetzentwurfs:

**Artikel 1 - Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes**

Zu Nummer 4:

Bzgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 sowie Abs. 3 Satz 2 möchten wir folgendes anmerken:  
Bei den Entsendungen junger Menschen bzw. jungen Vertretungen selbstorganisierter

Zusammenschlüsse in die Jugendhilfeausschüsse ist darauf zu achten, dass die Teilnahme an den Sitzungen für sie tatsächlich „verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar“ gestaltet sind. Entsprechende Formate sind gemeinsam mit den jungen Menschen zu entwickeln und auszuprobieren, um tatsächliche Beteiligung zu ermöglichen. Es muss ihnen deutlich werden, welchen tatsächlichen Mehrwert ihre Anwesenheit und Beteiligung in diesem Gremium hat. Bei der zeitlichen Gestaltung der Sitzung ist dies ebenso zu berücksichtigen wie eine Balance mit schulischen Belangen und dem weiteren ehrenamtlichen Engagement. Bei der Besetzung der Stellvertretungen ist auf die erhöhte Fluktuation innerhalb der Strukturen zu achten. Es braucht einfache und flexible Möglichkeiten zur Nachbesetzung, wenn aufgrund von persönlichen Veränderungen oder geringeren zeitlichen Ressourcen eine ehrenamtliche Weiterarbeit der jungen Menschen nicht mehr gewährleistet werden kann.

Zu Nummer 8b:

Die Verpflichtung, in Hilfesprächen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ombudsstelle in Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 24a hinzuweisen, halten wir für unbedingt erforderlich. Dies sollte direkt am Beginn von Hilfesprächen erfolgen (ähnlich einer Rechtsbehelfsbelehrung).

Zu den Nummern 11 bzw. 13b:

Die Anregung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Jugendverbänden die Zusammenarbeit mit diesen durch den örtlichen bzw. überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Soll-Regelung halten wir für hilfreich.

Die Formulierung „das Land“ im neuen Absatz 4 des § 18 ist jedoch zu weit gefasst. Wir schlagen ersatzweise vor: „Die oberste Landesjugendbehörde und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe arbeiten mit den freiwilligen Zusammenschlüssen der Jugendverbände auf Landesebene zusammen.“

Zu Nummer 14a:

Die Aufnahme von Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit im § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hatten wir zusammen mit anderen landesweit tätigen Jugendverbänden gefordert und freuen uns daher sehr darüber.

Zu Nummer 14b:

Die Aufnahme der Erhöhung des Zuschusses von 35 Euro auf 96 Euro im § 18a Abs. 7 hatten wir zusammen mit anderen landesweit tätigen Jugendverbänden gefordert und freuen uns daher sehr darüber.

Da sich der erhöhte Tagessatz von 96 Euro in direktem Begründungszusammenhang mit dem aktuell gültigen Mindestlohn (12 Euro pro Stunde) steht, schlagen wir vor, dass der Tages-

satz auch zukünftig an die jeweils zum entsprechenden Zeitpunkt geltende Höhe des Mindestlohnes direkt gekoppelt bleibt (jeweils geltender Mindestlohn x 8 Stunden = geltender Zuschuss-Tagessatz)

weitere Vorschläge unsererseits:

§ 15b:

Einfügung eines neuen Satzes 2 (nach „... von mindestens 15 Millionen Euro jährlich.“):  
„Beginnend mit dem 01.01.2024 erfolgt eine jährliche Dynamisierung um mindestens 5% des Vorjahresbetrages, die zugleich die neue Mindesthöhe des Zuschusses darstellt.“

*Begründung:*

*Tarif- und Stufensteigerungen beim hauptamtlichen Personal sowie die anhaltende hohe Inflation und steigende Energiekosten führen dazu, dass fixe Mindestzuschusshöhen tatsächlich eine Zuschusskürzung bedeuten. Deshalb ist eine Dynamisierung der Zuschusshöhe erforderlich, um zumindest den Status quo erhalten zu können.*

§ 18 Abs. 2:

Streichung des Satzes 3 und Ersetzung durch folgenden neuen Satz 3:  
„Beginnend mit dem 01.01.2024 erfolgt eine jährliche Dynamisierung um mindestens 5% des Vorjahresbetrages, die zugleich die neue Mindesthöhe des Zuschusses darstellt.“

*Begründung:*

*Tarif- und Stufensteigerungen beim hauptamtlichen Personal sowie die anhaltende hohe Inflation und steigende Energiekosten führen dazu, dass fixe Mindestzuschusshöhen tatsächlich eine Zuschusskürzung bedeuten. Deshalb ist eine Dynamisierung der Zuschusshöhe erforderlich, um zumindest den Status quo erhalten zu können.*

**Artikel 2 - Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung**

Die Aufnahme eines § 105a zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auch im Landkreis begrüßen wir sehr. Bei der Entwicklung geeigneter Verfahren sollte der Landkreis jedoch unbedingt darauf achten, dass diese unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Zusammenschlüssen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

(Landesgeschäftsführer)